

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung zur Personaldatenverarbeitung für die von der Landes-direktion Sachsen berufenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF)

Die Landesdirektion Sachsen erhebt von Ihnen personenbezogene Daten. Deshalb informieren wir Sie wie folgt:

Г		1							
	1	Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet durch die:		Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz					
				E-Mail: post@lds.sachsen.de Telefon: +49 371/532-0					
				Fax: +49 371/532-1929					
_	2	Ihr Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz- recht, der Ihnen zu Ver-		Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz					
		waltung sonstig angele keine k kann, i	gsverfahren und gen Verwaltungs- genheiten jedoch Auskunft geben st der behördliche schutzbeauftragte:	E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de	Telefon: +49 371/532-0				
	3	Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Da- ten?		Personalverwaltung / Personalbewirtschaftung					
_				Begründung, Durchführung, Aufhebung und Abwicklung von Bestellungsverhältnissen sowie Führung von Besetzungslisten auch mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (z. B. Datenbanken)					
•	4		aufgrund welcher grundlage?	Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 88 Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz und entsprechender Anwendung von § 111 SächsBG					
•	5.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden.							
		⊠ ja		☐ nein					
_	5.2	nur falls Nr. 5.1 ja:	Wem gegenüber werden Ihre per- sonenbezogenen Daten offenge- legt?	Personenbezogene Daten werden im notwendigen Umfang den Aufsichtsbehörden (Landratsämter und Kreisfreie Städte) zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) und dem Schornsteinfegergesetz im Freistaat Sachsen (SächsSchfHwGZuG) offengelegt.					
				Der zuständigen Handwerkskammer we Daten im notwendigen Umfang zur Herb Schornsteinfegerregister im Sinne des § legt.	eiführung der Registrierung im				
				Weiterhin werden personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang gegenüber Eigentümern eines Grundstücks oder Raums offengelegt, um den im jeweiligen Kehrbezirk für die hoheitlichen Aufgaben zuständigen bBSF zu ermitteln und diesen zu kontaktieren.					

	•			
9	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Fest- legung der Dauer der Speicherung:	Die Speicherung personenbezogener Daten von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Beliehenen) richtet sich in entsprechende Anwendung der für die Beschäftigten geltenden Bestimmungen nach Ziffer 4 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und der Sächsischen Staatsministerien zur Führung und Verwaltung von Personalakten für Angestellte, Arbeiter und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen (VwV Personalakten) vom 3. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung. Die Speicherung erfolgt damit zunächst einmal für die Dauer einer gültigen Bestellung und daran anschließend noch für die Dauer von zehn Jahren.		
7	Ihre Rechte als betroffene Person:	 Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 Datenschutz-Grund-verordnung). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 Datenschutz-Grund-verordnung). 		
		Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Landesdirektion Sachsen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind		
8	Ihr Recht auf Beschwerde beim Sächsischen Daten- schutzbeauftragten:	Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte Postfach 12 00 16 01001 Dresden		
9.1	Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden. ☐ ja ☐ nein falls ja: Die Übermittlung erfolgt an			

	9.2	nur falls Nr. 9.1 ja:	mit dem die EU-Koi	gt ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung vor, em die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organinein ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.				
	9.3	nur falls Nr. 9.2 nein:	Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor. □ Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern: □ Informationen über die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar unter:					
	10.1	Die Be	reitstellung der perso	onenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.				
		⊠ ja	⊠ ja □ nein					
		falls ja: Rechtsgrundlage ist § 9a Abs. 2 SchfHwG.						
10.2 nur falls 10.1 ja: Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustelle □ nein				· _				
	10.3	nur falls Nr. 10.2 ja:	Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende perso- nenbezogene Daten:	Name, Vorname, Adressdaten, gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten, insbesondere zur persönlichen Zuverlässigkeit, der fachlichen Geeignetheit. Alle Daten aus dem Bewerbungsverfahren, also Kontaktdaten (Telefon, ggf. Fax, Mobil, Email-Adresse), Daten, die üblicherweise im Lebenslauf enthalten sind (u.a. Beschäftigungszeiten, Arbeitszeugnisse, Noten der Gesellen- und Meisterprüfungen, Nachweise und Dauer von Aus- und Fortbildungen, Nachweise und Dauer von gesetzlich begünstigten Ausfallzeiten), Eintragungen aus dem Bundes- und Gewerbezentralregister, amtsärztliches Gesundheitszeugnis, Passbild				
			Die Nichtbereit- stellung der per- sonenbezogenen Daten hat zur Folge:	Dass keine Aussichten auf den Erfolg der Bewerbung bestehen, weil alle Bewerbungen nach einheitlichem Maßstab ausgewertet und bewertet werden. Nach dem Ausschreibungstext führen unvollständige Bewerbungen zum Ausschluss vom Auswahlverfahren.				
	10.4	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist vertraglich vereinbart.						
		☐ ja		⊠ nein				
	10.5	nur falls Nr. 10.4 ja:	Die vertragliche Vereinbarung bezieht sich auf folgende perso- nenbezogene Daten:					
			Die Nichtbereit- stellung der per-					

		sonenbezoge Daten hat zur Folge:							
10.6	Die erforde	Bereitstellung erlich.	der	personenbezogenen	Daten	ist	für	einen	Vertragsabschluss
	☐ ja	⊒ ja		⊠ nein					
10.7	nur falls Nr. 10.6 ja:	Die Nichtbere stellung der p sonenbezoge Daten hat zur Folge:	er- nen						
11.1	Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt. □ ja □ pein								
11.2	nur falls Nr. 11.1 ja: Nachfolgend werden Sie über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen dieser Verarbeitung für Sie informiert:					und die Auswirkun-			